



Anfrage des Abgeordneten Florian Streibl zum Plenum vom 7. März 2016

Ich frage die Staatsregierung:

Kann einem Journalisten und seinem Kamerateam die Erteilung einer Drehgenehmigung in einer Justizvollzugsanstalt zum Zwecke der Durchführung eines Interviews mit einem Gefangenen versagt werden, wenn der Gefangene hierzu ausdrücklich sein Einverständnis bzw. seine Einwilligung erteilt hat und wie würde es sich im umgekehrten Fall verhalten, wenn der Gefangene selbst einen entsprechenden Antrag bei der Anstaltsleitung stellen würde?

Antwort durch das Staatsministerium der Justiz

Das Gesetz über den Vollzug der Freiheitsstrafe und der Jugendstrafe (Bayerisches Strafvollzugsgesetz – BayStVollzG) enthält keine ausdrücklichen Regelungen zu den Voraussetzungen der Erteilung von Drehgenehmigungen für Presse- und Medienvertreter im Allgemeinen. In Art. 26 ff BayStVollzG finden sich allerdings Regelungen zur Durchführung von Besuchen bei Gefangenen. Mangels Vorliegen spezieller Regelungen finden diese Vorschriften auch auf die Durchführung von Filmaufnahmen von Gefangenen Anwendung, soweit diese im Rahmen eines Besuchs eines oder einer Gefangenen in einer Justizvollzugsanstalt durchgeführt werden sollen. Gemäß Art. 28 BayStVollzG kann der Anstaltsleiter oder die Anstaltsleiterin unter den dort genannten Voraussetzungen Besuche gänzlich untersagen. Einer verfassungskonformen Auslegung im Sinne des Verhältnismäßigkeitsprinzips entspricht es, dass der Anstaltsleiter oder die Anstaltsleiterin als milderer Mittel einen Besuch nicht gänzlich verwehrt, jedoch bestimmte Modalitäten, wie etwa die Mitnahme technischer Einrichtungen oder die Durchführung bestimmter Tätigkeiten während des Besuchs untersagen kann, wenn hierdurch ein Verbot des Besuchs als solchem vermieden werden kann.

Gründe, aus denen ein Besuch oder im Sinne der dargestellten verfassungskonformen Auslegung bestimmte Modalitäten eines Besuchs untersagt werden können, sind gemäß Art. 28 Nr. 1 BayStVollzG eine Gefährdung der Sicherheit oder der Ordnung der Anstalt sowie gemäß Art. 28 Nr. 2 BayStVollzG bei Besuchern, die nicht Angehörige des oder der Gefangenen im Sinn des Strafgesetzbuchs sind, die Befürchtung eines schädlichen Einfluss auf den Gefangenen oder die Gefangene oder einer Behinderung von deren Eingliederung (Resozialisierung).

Ob entsprechende Gründe vorliegen, ist unter Berücksichtigung des Grundrechts des oder der Gefangenen auf freie Meinungsäußerung, Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG, und der Grundrechte der Presse- und Rundfunkfreiheit, Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG, der eine Drehgenehmigung begehrenden Medienschaffenden in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens durch die jeweilige Justizvollzugsanstalt anhand der Gegebenheiten des Einzelfalls zu beurteilen. Ergibt die Prüfung durch die betroffene Justizvollzugsanstalt, dass entsprechende Gründe vorliegen, kann ein Besuch auch dann verwehrt bzw. können bestimmte Besuchsmodalitäten auch dann untersagt werden, wenn der oder die Gefangene selbst ausdrücklich sein bzw. ihr Einverständnis zum Besuch bzw. zu bestimmten Besuchsmodalitäten erteilt hat. Auch spielt es bei Vorliegen entsprechender Gründe keine Rolle, ob der oder die eine Drehgenehmigung begehrende Medienschaffende oder der oder die betroffene Gefangene die Drehgenehmigung beantragt hat.